

HAUPTSATZUNG

der Stadt Zweibrücken

vom 23.9.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ortsbezirke
- § 3 Ausschüsse des Stadtrats
- § 3a Ältestenrat
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Haupt- und Personalausschuss
- § 4 a Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf weitere Ausschüsse
- § 4 b Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister
- § 5 Aufgaben der Ortsbeiräte
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 8 Auslagenersatz für die Fraktionen
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 11 ~~Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten~~
(gestrichen durch Satzung vom 10. Juli 2009)
- § 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher
- § 12 a Entschädigung des Beirates für Migration und Integration
- § 12 b Aufwandsentschädigung des Seniorenbeirates
- § 12 c Aufwandsentschädigung des/der Radverkehrsbeauftragten

§ 12 d Aufwandsentschädigung der/des Behindertenbeauftragten

§ 12 e Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters des 2. Bildungswesens an der Volkshochschule

§ 12 f Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendparlaments

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 14 Inkrafttreten

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Zweibrücken vom 23.9.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1¹

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zweibrücken erfolgen im Amtsblatt der Stadt Zweibrücken unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amsblatt. Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Ortsbezirk Mittelbach
- Ortsbezirk Mörsbach
- Ortsbezirk Oberauerbach
- Ortsbezirk Rimschweiler
- Ortsbezirk Wattweiler

¹ § 1 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 08.12.2022, in Kraft am 01.01.2023

Der Ortsbezirk Mittelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelbach,
der Ortsbezirk Mörsbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mörsbach,
der Ortsbezirk Oberauerbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-
auerbach,
der Ortsbezirk Rimschweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rimsch-
weiler,
der Ortsbezirk Wattweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wattweiler.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Mittelbach	15 Mitglieder
Ortsbeirat Mörsbach	11 Mitglieder
Ortsbeirat Oberauerbach	11 Mitglieder ¹
Ortsbeirat Rimschweiler	15 Mitglieder
Ortsbeirat Wattweiler	11 Mitglieder

§ 3

Ausschüsse des Stadtrats

Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Stadt in den einzelnen Ausschüssen werden durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3 a²

Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

¹ § 2 Abs. 2 – Anzahl der Mitglieder Ortsbeirat Oberauerbach geändert durch Satzung vom 18.11.2018, in Kraft zum 18.11.2018

² § 3 a eingefügt mit Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

§ 4^{1 2 3 4 5}

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Haupt- und Personalausschuss

Dem Haupt- und Personalausschuss wird die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und 13 in Verbindung mit Abs. 3 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1 die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 und 2 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 2 die Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsvermächtigungen nach § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR;
- 3 Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes, die über 50.000 EUR und unter 500.000 EUR je Auftrag liegen; Halbsatz 1 gilt nicht für die Vergabe von Arbeiten, die auf den UBZ bzw. Stadtwerke Zweibrücken GmbH bzw. Service GmbH übertragen sind bzw. werden;
- 4 der Erwerb, der Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR je Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist sowie Belastungen stadteigener Grundstücke oder Erbbaurechte bis zu einem Kapitalwert von 100.000 EUR und die Zustimmung zur Übertragung von Erbbau-rechten;
- 5 die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 6 die Gewährung von Zuschüssen an Dritte (Sach- und Geldleistungen) bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, soweit nicht ein Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 7 die Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht jeweils der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 8 die Entscheidung über die Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO.

¹ § 4 geändert durch Satzung vom 14.07.1995, in Kraft ab 01.07.1995

² § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³ § 4 geändert durch Satzung vom 10.07.2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

⁴ § 4 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

⁵ § 4 Satz 2 hinzugefügt durch Satzung vom 08.05.2023, in Kraft zum 10.05.2023

Dem Haupt- und Personalausschuss wird außerdem die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1 die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt, ausgenommen Stellen von Amtsleitungen;
- 2 die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten, ausgenommen Stellen von Amtsleitungen.

§ 4 a¹

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf weitere Ausschüsse

Den folgenden Ausschüssen wird die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 3 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1 dem Sozialausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR;
- 2 dem Sportausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine entsprechend den bestehenden Richtlinien bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR;
- 3 dem Jugendhilfeausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände sowie freie Träger von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR. Dies gilt auch für Zuschüsse im Rahmen der Sanierung und Instandsetzung von deren Einrichtungen.

§ 4 b²

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, übertragen:

- 1 die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR;
- 2 die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall;
- 3 der Erwerb, der Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall;
- 4 die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall;

¹ § 4 a eingefügt durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

² § 4 b eingefügt durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

- 5 die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR, soweit nicht ein Ausschuss zuständig ist;
- 6 die Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall.

§ 5¹

Aufgaben der Ortsbeiräte

- (1) Den Ortsbeiräten werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Auswahl von Mietern für die vorhandenen Wohnungen und von Pächtern für die vorhandenen Pachtgrundstücke
 - b) Art und Nutzung der Gemeindehäuser, Benutzung der Schulgebäude einschließlich Mehrzweckräume und der Turn- und Sportplätze
 - c) Terminierung der örtlichen Veranstaltungen
- (2) Die Ortsbeiräte werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO vor der endgültigen Entscheidung in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten gehört:
 - a) Aufstellung von Bauleitplänen
 - b) Entwurf zum Haushaltsplan
 - c) Entwurf zum Investitionsplan
 - d) Erlass von Satzungen zur Änderung des bisherigen Ortsrechts
 - e) Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze
 - f) Errichtung und Änderung von Beleuchtungsanlagen an Straßen, Wegen, Plätzen
 - g) Gestaltung der Friedhöfe

§ 6²

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig.
- (3) Für jeden Beigeordneten wird ein eigener Geschäftsbereich gebildet.

¹ § 5 Abs. 1 Buchst. d) ersetztlos gestrichen mit Satzung vom 28.09.2012, in Kraft mit Ablauf des 10.10.2012

² § 6 geändert durch Satzung vom 10. Juli 2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

§ 7^{1 2 3 4}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 EUR als Grundbetrag und ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die Teilnahme an Stadtratssitzungen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl durch das Ratsmitglied.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Nachgewiesener Verdienstausfall wird auf Antrag mit einem Pauschalbetrag von 25,56 EUR je Sitzung abgegolten. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR je Fraktionsmitglied, höchstens jedoch den Grundbetrag nach Absatz 1. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, wird die Entschädigung entsprechend anteilig an jede/n Vorsitzende/n der Fraktion ausgezahlt.

§ 8⁵

Auslagenersatz für die Fraktionen

Die Fraktionen und Gruppen im Stadtrat erhalten für die mit ihrer parlamentarischen Arbeit verbundenen Auslagen einen monatlichen, im Voraus fälligen pauschalierten Auslagenersatz. Der Auslagenersatz errechnet sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen und Gruppen. Er beträgt je Mitglied monatlich 60,00 EUR.

¹ § 7 Abs. 1, 3 und 5 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

² § 7 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

³ § 7 Abs. 1 und 5 und § 8 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

⁴ § 7 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 16.10.2019, in Kraft zum 28.10.2019

⁵ § 8 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

§ 9^{1 2}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Sonderregelungen bleiben unberührt.
- (2) Im Übrigen gilt § 7 Abs.3 und 4 entsprechend.

§ 10^{3 4}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ortsbeirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR.
- (2) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11^{5 6}

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4.

§ 12 a^{7 8 9 10 11}

Entschädigung des Beirates für Migration und Integration

- (1) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Entschädigung von monatlich 30,00 EUR.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

² § 9 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

³ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

⁴ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

⁵ §§ 11 und 12 geändert durch Satzung vom 17.12.1999; in Kraft ab 01.01.2000

⁶ § 11 gestrichen durch Satzung vom 10.07.2009; in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

⁷ § 12 a eingefügt durch Satzung vom 27.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995

⁸ § 12 a Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996

⁹ § 12 a Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

¹⁰ § 12 a geändert durch Satzung vom 10. Juli 2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

¹¹ § 12 a Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

- (2) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12 b^{1 2 3}

Aufwandsentschädigung des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

§ 12 c⁴

Aufwandsentschädigung des/der Radverkehrsbeauftragten

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Radverkehrsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.

§ 12 d⁵

Aufwandsentschädigung der/des Behindertenbeauftragten

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 €.

§ 12 e⁶

Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters des 2. Bildungsweges an der Volkshochschule

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Leiterin/der Leiter des 2. Bildungsweges an der Volkshochschule eine Aufwandsentschädigung von jährlich 2600,00 €.“

§ 12 f⁷

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendparlaments

Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an seinen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 15,00 EUR.

¹ § 12 b eingefügt durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

² § 12 b geändert durch Satzung vom 06.09.2001; in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³ § 12 b geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

⁴ § 12 c hinzugefügt durch Satzung vom 08.05.2023, in Kraft zum 10.05.2023

⁵ § 12 d hinzugefügt durch Satzung vom 08.05.2023, in Kraft zum 10.05.2023

⁶ § 12 e hinzugefügt durch Satzung vom 11.10.2023, in Kraft ab 14.10.2023

⁷ § 12 f hinzugefügt durch Satzung vom 11.12.2025, in Kraft ab 18.12.2025

§ 13^{1 2 3 4 5 6 7 8 9}

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 7.
- (2) Für folgende Ehrenämter wird die Aufwandsentschädigung wie folgt festgesetzt:
 1. Der Stadtfeuerwehrinspekteur der Feuerwehr erhält als Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung den Höchstbetrag des monatlichen Grundbetrages zuzüglich des Zuschlages für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr.
 2. Die Vertreter des Stadtfeuerwehrinspektors erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag i.H.v. 30% des in § 8 Abs. 1 Satz 2 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung genannten Grundbetrages des Wehrleiters.
 3. Die bestellten Ausbilder der Feuerwehr sowie die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig, brandschutzwissenschaftliche Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung leisten, erhalten je Ausbildungsstunde einen Betrag gemäß § 11 Abs. 1 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind (Einheitsführer der Vororte), erhalten gem. § 10 Abs. 2 FwEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 2 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Diese beträgt 8,00 EUR je Einsatzstunde.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält gemäß § 11 Abs. 3 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Grundbetrag zuzüglich des Zuschlages für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Der Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes erhält gemäß § 11 Abs. 6 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

¹ § 13 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996

² § 13 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, In Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³ § 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 geändert durch Satzung vom 28.9.2012, in Kraft mit Ablauf des 10.10.2012

⁴ § 13 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

⁵ § 13 Abs. 4 - 8 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

⁶ § 13 Abs. 7 eingefügt durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996; ursprünglicher Abs. 7 wird zu Abs. 8

⁷ § 13 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 geändert und § 13 Abs. 8 gestrichen durch Satzung vom 16.10.2019, in Kraft ab dem 28.10.2019

⁸ § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7 geändert durch Satzung vom 14.06.2021, in Kraft zum 01.01.2020

⁹ § 13 Abs. 2, 5, 7 und 8 geändert durch Satzung vom 28.02.2024

- (6) Die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe des Mindestbetrages gemäß § 11 Abs. 4 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der ehrenamtliche Wachdienst erhält eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EUR je Stunde.
- (8) Der Leiter der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung. Der Vertreter des Leiters der Kinderfeuerwehr erhält gemäß § 11 Abs. 6 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Leiters der Kinderfeuerwehr.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1.9.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9.6.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.2.1992, außer Kraft.